

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Großer Ranzen"  
der Gemeinde Feggendorf, Kreis Springe

---

Der Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan) bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erschließung innerhalb der Entwicklungsfläche, entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes erforderlich sind. Durch den Plan werden insbesondere die Straßen- und Baugrenzen zum Zwecke einer geordneten und wirtschaftlichen Nutzung des Geländes festgelegt.

Die Gemeinde Feggendorf will innerhalb des Flurgebietes "Großer Ranzen" eine 3,3 ha große Fläche für Wohnbauzwecke in Anspruch nehmen. Der östliche Teil dieser Neubaufäche soll wegen des Überganges in die freie Landschaft besonders großräumig bebaut werden.

Die Plangebietsfläche wird, ausgehend von den vorhandenen Wegen (A) und (B), durch die Planstraßen (C) und (D) erschlossen. Während die Planstraße (C) eine Gesamtbreite von 6,50 m erhält und an ihrem westlichen Ende mit einem Wendeplatz versehen wird, wird der Wohnweg (D) lediglich mit einer Gesamtbreite von 3,50 m angelegt.

Die Plangebietsfläche soll mit zweigeschossigen Einzelhäusern (ein Vollgeschoß und ein ausgebautes Dachgeschoß) in offener Bauweise bebaut werden. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt maximal 0,4.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

Der Anordnung von Einstellflächen und Garagen für Kraftfahrzeuge liegen die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung zugrunde.

Die Erschließungskosten für das Neubaugebiet werden voraussichtlich DM 170.000,-- betragen.

Rinteln, den 7.6.1963

HANS BUNDTZEN

ARCHITEKT BDA

326 RINTELN

WILHELM BUSCH WEG 21

